

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Elternbeitragsatzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in Wickede (Ruhr)

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW S. 254, SGV. NRW 2023) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.01.2006 hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 04.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

*Satzung
über die
Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagschule im Primarbereich
in der
Gemeinde Wickede (Ruhr)*

§ 1 Offene Ganztagschule

(1) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) betreibt ab dem Schuljahr 2006/2007 Offene Ganztagschulen nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen in der Woche. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen; diese sind jedoch mit Wirkung zum Monatsende möglich.

(3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können in der Regel nur Schüler/innen der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der/die Schulleiter/in im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme.

(4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Wickede (Ruhr) einen sozial gestaffelten Elternbeitrag nach § 4 dieser Satzung in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz-).

§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule muss schriftlich von den Erziehungsberechtigten erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 3 Beitragspflichtige Leistungen

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule zu erbringen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen. Die Höhe des Entgelts wird vom Träger festgesetzt.

§ 4 Höhe und Berechnung des Beitrages

(1) Die Höhe der Elternbeiträge und der Verpflegungsentgelte ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Brutto- Jahreseinkommen	Elternbeitrag monatlich	Verpflegungsgeld monatlich
bis 12.271 €	0 €	60 €
bis 24.542 €	26 €	60 €
bis 36.813 €	46 €	60 €
bis 49.084 €	60 €	60 €
bis 61.355 €	80 €	60 €
über 61.355 €	100 €	60 €

(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder aufgrund eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(4) Bei der Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bzw. auf Anforderung haben die Eltern der Gemeinde Wickede (Ruhr) schriftlich

anzuzeigen und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) Das Mittagessen ist Bestandteil der Offenen Ganztagschule. Hierfür ist ein monatliches Verpflegungsentgelt – unabhängig vom Elternbeitrag - zu entrichten. Erstattungen sind auf Antrag gegenüber dem Träger der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule möglich. Während der gesetzlich vorgesehenen Schließungszeit der OGS besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 5 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule in Trägerschaft der Gemeinde Wickede (Ruhr) so ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 50 %, für das 3. Kind um 75 %, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(2) Besuchen neben dem Kind in der Offenen Ganztagschule ein oder mehrere Kinder einer Familie nach Abs. 1 eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Wickede (Ruhr), so ermäßigt sich der Monatsbeitrag für das Kind in der Offenen Ganztagschule ebenfalls um 50 %.

§ 6 Beitragserhebung und Beitragsschuldner

Die Elternbeiträge und das Verpflegungsentgelt werden von der Gemeinde Wickede (Ruhr) erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Eltern unverzüglich mit. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne des § 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages und des Verpflegungsentgeltes entsteht mit der Anmeldung des Kindes zur Offenen Ganztagschule. Die Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte werden jeweils zum Monatsletzten fällig.

§ 8 Beitreibung

Die Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 3 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.